

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltung: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Verträge des Top und Fit, Inh. David Mühlböck, Bräuhausgasse 2, 4720 Neumarkt im Hausruck (im Folgenden „Fitnessstudiobetreiber“), mit Kunden über die Nutzung des Fitnessstudios. Kunden sind jene Personen, die aufgrund eines mit dem Fitnessstudiobetreiber abgeschlossenen Fitnessvertrages zur Betretung und Benutzung des Fitnessstudios berechtigt sind.

2. Vertragsschluss: Der Vertrag zwischen dem Fitnessstudiobetreiber und dem Kunden kommt durch Unterfertigung des Fitnessvertrages zustande. Einzelvertragliche Regelungen im Fitnessvertrag gehen diesen AGB vor. Bei Vertragsabschluss ist dem Kunden eine Kopie des Fitnessvertrages zu übergeben. Fitnessverträge mit Minderjährigen (unter 18 Jahren) können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossen werden. Für Vertragsänderungen gilt das Schriftformgebot. Der Kunde akzeptiert die AGB, Studioordnung und anerkennt die Datenschutz-Richtlinien laut Aushang bzw. abrufbar unter www.topundfit.at vollinhaltlich.

3. Datenschutzinformation und Bildverarbeitung Die im Fitnessvertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, Foto etc., die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Gewisse Bereiche werden mittels Videoaufzeichnungen, ausschließlich zum Zweck des Eigentumsschutzes und der Strafverfolgung, im berechtigten Interesse, überwacht. Im Zuge dieser Aufzeichnungen ist es nicht ausgeschlossen, dass betroffene Personen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen werden nach 31 Tagen automatisch gelöscht. In den Garderoben und im Solarium werden keine Bilddaten erfasst. Das Top und Fit stellt sicher, dass ausschließlich berechnete Personen Zugriff auf aufgezeichnetes Videomaterial haben und dieses, auch nur im Anlassfall, auswerten können. Der Kunde ist mit der Verarbeitung und Speicherung seiner Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse etc.) zum Zwecke der Kundenverwaltung und für werbliche Zwecke und mit der Anfertigung und Speicherung von Videoaufzeichnung für oben angeführte Zwecke einverstanden.

4. Leistungsgegenstand und Leistungsumfang: Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem gewählten Fitnessvertrag sowie den angebotenen und gewählten Zusatzleistungen bzw. -paketen. Eine Übertragung des Fitnessvertrages auf dritte Personen ist ausgeschlossen.

5. Nutzung des Fitnessstudios: Jeder Kunde ist zur Betretung und gemeinschaftlichen Nutzung des Fitnessstudios und dessen Einrichtungen während der Öffnungszeiten und nach Maßgabe des Fitnessvertrages berechtigt. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Nutzung des Fitnessstudios außerhalb der Büroöffnungszeiten ohne gesetzlichen Vertreter untersagt. Die erziehungsberechtigten Personen haften für ihre Kinder und Jugendliche. Eine Mitnahme von dritten Personen, die keinen Fitnessvertrag abgeschlossen haben, sowie die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Alkoholisierten Kunden und jenen, die unter Einfluss von sonstigen Sucht- oder Betäubungsmitteln stehen, ist die Benutzung des Fitnessstudios untersagt. Die Mitnahme von Waffen, alkoholischen Getränken, illegalen Sucht- und Betäubungsmitteln sowie nicht zugelassener leistungssteigernder Mittel ist untersagt. Personen unter 16 Jahren ist der Erwerb und Konsum von Alkohol im Top und Fit untersagt. Aus hygienischen Gründen ist die Betretung des Fitnessstudios und die Nutzung der Trainingsgeräte und Trainingsbereiche nur mit Sportkleidung und sauberen Sportschuhen gestattet. Es ist ein selbst mitgebrachtes Handtuch als Unterlage zu benutzen. Sämtliche Bereiche des Fitnessstudios sind sauber zu halten. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Bei mutwilliger Verunreinigung hat der Kunde die hierfür notwendigen Reinigungskosten zu tragen.

6. Sicherheitsvorschriften: Der Aufenthalt und das Training im Top und Fit außerhalb der Büroöffnungszeiten (laut Aushang bzw. Homepage) ist aus Sicherheitsgründen erst ab einer gleichzeitigen Anwesenheit von mindestens zwei Personen erlaubt. Das Training mit freien Gewichten (zum Beispiel Übungen mit Kurz- und Langhanteln) ist außerhalb der Büroöffnungszeiten nur abgestimmt mit einer zweiten Person (Trainingspartner) und Anwendung von Sicherheitsvorkehrungen (Notablage, Sicherheits-Spotterarme beim Bankdrücken, bei Kniebeugen etc.) erlaubt. Sämtliche Geräte dürfen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Jeder Kunde ist verpflichtet, sich bei Unkenntnis vor Verwendung eines Trainingsgerätes über die Anwendungs- und Bedienungsvorschriften zu informieren. Der Fitnessstudiobetreiber steht dem Kunden im Rahmen der Bürozeiten für Einweisungen in die Fitnessgeräte zur Verfügung. Sämtliche Einrichtungen, Trainingsgeräte und Trainingsbereiche sind pfleglich und schonend zu behandeln. Der Gruppenfitnessraum steht während Gruppenfitnesskursen nur den Teilnehmern zur Verfügung. Betretung und gemeinschaftliche Nutzung des Fitnessstudios und deren Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

7. Verlust und Beschädigung von Gegenständen: Mitgebrachte Sachen sind ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Ablagekästen zu verstauen und dürfen nicht im Fitnessstudio zurückgelassen werden. Für mitgebrachte Gegenstände wird seitens des Fitnessstudiobetreibers keine Haftung übernommen. Jeder Kunde hat unnötigen Lärm, Belästigungen und jede Gefährdung von anderen Kunden zu unterlassen. Die Anfertigung von Foto- und Videoaufnahmen anderer Kunden ist nur nach deren vorheriger Einwilligung zulässig. Im Falle von Unfällen ist jeder Kunde angehalten, zumutbare Hilfeleistungsmaßnahmen zu setzen und Erste Hilfe zu leisten bzw. Hilfeleistung zu organisieren. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet. Den Anweisungen des Fitnessstudiobetreibers und des Personals ist Folge zu leisten. Der Fitnessstudiobetreiber ist nicht verpflichtet, die psychische und physische Eignung eines Kunden zu überprüfen. Die gewählte Art, der Umfang und die Intensität des Trainings liegen in der Eigenverantwortung jedes einzelnen Kunden. Es wird dringend empfohlen, das Training stets nach den individuellen körperlichen Fähigkeiten auszurichten und bei Auftreten von Beschwerden die Übungen abbrechen und gegebenenfalls einen Arzt aufzusuchen.

8. Haftung: Der Fitnessstudiobetreiber haftet - ausgenommen bei Personenschäden - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9. Büroöffnungszeiten und Transponderzeiten: Büroöffnungszeiten sind jene Zeiten, in denen das Studiopersonal anwesend ist. Transponderzeiten sind Zeiten, in denen der Kunde das Fitnessstudio selbstständig, außerhalb der Büroöffnungszeiten, aufsuchen kann. Die jeweils aktuellen Büroöffnungszeiten und Transponderzeiten sind auf der Homepage veröffentlicht (www.topundfit.at). Der Betreiber verpflichtet sich, das Fitnessstudio werktags mindestens acht Stunden geöffnet zu halten.

Soweit dies zur Sanierung, Reinigung und Reparatur des Fitnessstudios erforderlich ist, sind gänzliche Betriebsunterbrechungen bis zum Ausmaß von 10 Tagen pro Kalenderjahr zulässig. Diese Betriebsunterbrechungen sind mindestens 7 Tage vorab per Aushang im Fitnessstudio bekanntzumachen. Derartige Betriebsunterbrechungen berechtigen nicht zu einer Rückforderung der Trainingsgebühr. Wir behalten uns das Recht einer zweiwöchigen Betriebssperre vor pro Jahr vor, wobei diese keinen Einfluss auf die Höhe des vereinbarten Mitgliedsbeitrages hat. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Kunde direkt im Anschluss ohne weitere Kosten, für die Dauer der Betriebssperre entrichteten Trainingsgebühren, trainieren. Eine Rückerstattung der Trainingsgebühren ist ausgeschlossen.

10. Entgelt: Das vertraglich vereinbarte Entgelt (Trainingsgebühr) ist im Vorhinein zur Zahlung fällig und gebührt unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen.

Für alle Vertragsvarianten verpflichtet sich der Kunde zur Erteilung einer Einzugsermächtigung per SEPA-Lastschrift.

Allfällige weitere Entgelte für gewählte Zusatzprodukte (z.B. Einschreibgebühr, Servicepauschale, Konsumation, Nahrungsergänzungsmittel etc.) werden jeweils zeitgleich mit der Trainingsgebühr abgebucht.

Im Falle des Zahlungsverzuges, Rückbuchungen auf Grund von falschen Angaben der Kontodaten, Auflösung des Kontos, unberechtigtem Widerruf der Einzugsermächtigung oder mangels Kontodeckung ist der Fitnessstudiobetreiber berechtigt, € 15,- Bearbeitungsgebühr zuzüglich Bankspesen pro Buchung in Rechnung zu stellen. Darüberhinausgehende Betreuungskosten durch Inkassobüro oder Rechtsanwalt sind ebenfalls vom Kunden zu ersetzen.

Der Fitnessstudiobetreiber ist berechtigt, die Trainingsgebühr jährlich zum 01.01. an den Verbraucherpreisindex anzupassen.

11. Vertragsdauer und (vorzeitige) Beendigung des Vertrages: Fitnessverträge auf bestimmte Zeit enden nach Ablauf der Mindestlaufzeit ohne schriftliche Kündigung.

Fitnessverträge auf unbestimmte Zeit mit einer Mindestlaufzeit von 3 Monaten können von beiden Seiten erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit, danach monatlich, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist, schriftlich bzw. per E-Mail gekündigt werden. Nach Ablauf der ersten drei Monate kostet jedes weitere Monat € 53,-.

Fitnessverträge auf unbestimmte Zeit mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten können von beiden Seiten erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit, danach alle sechs Monate, unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist, schriftlich bzw. per E-Mail gekündigt werden. (Beispiel: Vertragsabschluss 17.08.2021. Bei Kündigung bis 16.06.2022 erlischt der Vertrag per 16.08.2022. Erfolgt bis 16.06.2022 keine schriftliche Kündigung, besteht die nächste Kündigungsmöglichkeit zum 16.02.2023. Die schriftliche Kündigung müsste für diesen Fall bis 15.12.2022 erfolgen.) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit von 12 Monaten werden halbjährlich € 9,90 Servicepauschale verrechnet.

Je nach gewähltem Fitnessvertrag wird eine einmalige Einschreibgebühr verrechnet. Diese deckt Kosten, wie z.B. Verwaltung, Einschulung, Folder, Formulare, Kundeninternetzugang, Transponder etc. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit wird halbjährlich eine Servicepauschale verrechnet. Die Servicepauschale deckt wiederkehrende Kosten, wie z.B. Konsumationsformulare, Trainingspläne, Verwaltung, Transponder, Wartung, Desinfektionsmittel etc. Die monatliche Trainingsgebühr deckt die Kosten für die Nutzung der Trainingsgeräte.

Der Fitnessstudiobetreiber kann den Fitnessvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn: der Kunde mit der Bezahlung der Trainingsgebühr in Verzug ist und der ausständige Trainingsgebühr trotz einer Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen nicht vollständig entrichtet wird; der Kunde wiederholt und trotz erfolgter Abmahnung gegen die Vorschriften zur Nutzung des Fitnessstudios verstößt.

Eine Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn ein Kunde infolge der Verletzung dieser AGB schuldhaft die Gesundheit einer anderen Person gefährdet oder eine andere Person verletzt hat; der Kunde im Fitnessstudio gerichtlich strafbare Handlungen setzt.

Die Kundin kann den Fitnessvertrag mit sofortiger Wirkung - auch vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit - vorübergehend aussetzen, wenn die Kundin nach Abschluss des Fitnessvertrages von einer Schwangerschaft erfährt. Im Falle der Schwangerschaft reicht zur Bescheinigung die Vorlage des Mutter-Kind-Passes. Für die Dauer der Aussetzung ist die Kundin von der Zahlung der Trainingsgebühr befreit. In diesem Fall verschiebt sich die nächste Kündigungsmöglichkeit um die Dauer der Stilllegung. Die Leistungen des Fitnessvertrages können von der Kundin während der Dauer der Aussetzung nicht in Anspruch genommen werden.

Ist der Kunde aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalles länger als 30 Tage durchgehend am Training gehindert, sind die Trainingsgebühren trotzdem fällig. Die Verhinderung und Dauer der Genesung sind durch ein ärztliches Attest zu bescheinigen. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Kunde direkt im Anschluss ohne weitere Kosten, für die Dauer der Krankheit oder des Unfalles entrichteten Trainingsgebühren, trainieren. Eine Rückerstattung der Trainingsgebühren ist ausgeschlossen.

Das Recht beider Vertragsparteien, den Fitnessvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wird durch diese besonderen Kündigungsmöglichkeiten weder ausgeschlossen noch beschränkt. Es gilt österreichisches Recht, als Gerichtsstand wird das für Neumarkt i.H. zuständige Gericht vereinbart.

12. Inhaberwechsel: Bei einem Inhaberwechsel gehen alle Rechte und Pflichten aus diesem Fitnessvertrag an den Rechtsnachfolger über. Bei einem Standortwechsel des Fitnessstudios über maximal 15 km Luftlinie vom derzeitigen Standort bleibt der Vertrag aufrecht.

13. Behördliche Schließung: Wird das Top und Fit auf Grund von behördlichen Maßnahmen (z.B. Pandemie, Seuchen etc.) oder höherer Gewalt vorübergehend geschlossen, werden die Trainingsgebühren weiterhin abgebucht. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Kunde direkt im Anschluss ohne weitere Kosten, für die Dauer der bereits entrichteten Trainingsgebühren während der Schließung, trainieren. Eine Rückerstattung der Trainingsgebühren ist ausgeschlossen.

Werden die Trainingsgebühren während einer Schließung auf Grund von behördlichen Maßnahmen oder höherer Gewalt nicht abgebucht, verlängert sich die Mindestvertragslaufzeit um die Dauer der Schließung.

14. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung zwischen einem Kunden und dem Anbieter unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall vereinbaren die Vertragsparteien, eine der ungültigen Klausel nahekommende, zulässige Ersatzbestimmung zu vereinbaren.

Mit der Unterzeichnung des Fitnessvertrags bestätigt der Kunde, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und akzeptiert dies vollinhaltlich.